



Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern – aktualisierte Lohnsteuerrichtlinien

Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern ist nur bei Arbeitnehmern und bei Vorliegen sämtlicher nachstehend genannter Voraussetzungen gegeben:

Das Trinkgeld muss ortsüblich sein.

Ein Trinkgeld ist ortsüblich, wenn es zu den Gepflogenheiten des täglichen Lebens gehört, dem Ausführenden einer bestimmten Dienstleistung (in einer bestimmten Branche) ein Trinkgeld zuzuwenden (Branchenüblichkeit) und soweit das Trinkgeld am Ort der Leistung auch der Höhe nach den Gepflogenheiten des täglichen Lebens entspricht (Angemessenheit). Zu den Branchen, in denen Arbeitnehmer üblicherweise Trinkgelder erhalten, zählen insbesondere jene Gruppen von Beschäftigten, für die Pauschbeträge für Trinkgelder gemäß dem ASVG festgesetzt sind: Arbeitnehmer im Friseurgewerbe, im Hotel-

und Gastgewerbe, in Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetrieben und Bädern, im Lohnfuhrwerkgewerbe (Taxi- und Mietwagenlenker), im Gewerbe der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur. Die Hingabe von Trinkgeldern ist aber auch in anderen Branchen als ortsüblich anzusehen (zB an Fahrpersonal im Ausflugsverkehr, an Monteure von Versorgungsunternehmen und andere Arbeitnehmer, die in der Wohnung des Auftraggebers tätig werden).

Das Trinkgeld muss einem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von dritter Seite zugewendet werden.

Das Trinkgeld muss dem Arbeitnehmer von dritter Seite zugewendet werden. Trinkgeld von dritter Seite liegt auch vor, wenn Trinkgeld von anderen Arbeitnehmern (zB Zahlkellnern) oder vom Arbeitgeber selbst entgegengenommen und an die Ar-

beitnehmer weitergegeben wird.

Beispiel: Ein Kunde eines Restaurants vermerkt auf dem Rechnungsbeleg ein Trinkgeld für den Kellner in bestimmter Höhe. Der Gesamtbetrag wird mittels Kreditkarte auf ein Konto des Arbeitgebers des Kellners überwiesen. Beim Arbeitgeber liegt ein bloßer Durchläufer vor, das Trinkgeld ist beim Kellner steuerfrei.

Das Trinkgeld muss freiwillig ohne Rechtsanspruch sowie zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für die Arbeitsleistung zu zahlen ist.

Beispiel: Ein angestellter Masseur erklärt sich gegenüber dem Kunden bereit, gegen ein „Trinkgeld“ anstatt einer Teil- eine Ganzkörpermassage durchzuführen. Es kann nur der Betrag, der das für die gesamte Arbeitsleistung (Ganzkörpermassage) zu zahlende Entgelt übersteigt, als Trinkgeld angesehen werden.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Im soeben veröffentlichten zweiten Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2005 wurde ausführlich erörtert, unter welchen Voraussetzungen Trinkgelder bei Arbeitnehmern steuerfrei bleiben.

Ferner stellen wir va. für Liegenschaftsbesitzer eine sowohl steuer- als auch zivilrechtliche interessante Konstruktion vor: den Fruchtgenuss. Hierbei ist es möglich, dass eine Person (= Fruchtgenussbesteller) an der Liegenschaft das Eigentum be- oder erhält, eine andere Person (= Fruchtnießer) Empfänger der Mieteinnahmen wird, ohne dass es zu einer Versteuerung der Mieteinnahmen seitens des Fruchtgenussbestellers kommt.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Die Steuerfreiheit von Trinkgeldern
- aktualisierte Lohnsteuerrichtlinien

Seite 2:

- Der Fruchtgenuss
- Verkürzung der Meldefristen im Sozialversicherungsrecht – Pilotprojekt Burgenland
- Wegfall der Versicherungspflicht für „echte Praktikanten“

Seite 3:

- Was ist Ihr Unternehmen wert?
- Unser Tipp: Wertpapierdeckung von Abfertigungsrückstellungen
- Sachbezugswerte Firmenwohnung
- Impressum

Seite 4:

- Die Arbeitnehmerveranlagung
- Gründe für das E-Mail-Marketing
- Steuertermine März 06, VPI

Sozialversicherung:

Wegfall der Versicherungspflicht für „echte Praktikanten“

„Echte Praktikanten“

- Der Praktikant will im Betrieb Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und dadurch seine schulische Ausbildung ergänzen.
- Der Betriebsinhaber hat keine Ausbildungspflicht, der Praktikant keine Pflicht zur Arbeitsleistung.
- Das Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden, die Dauer richtet sich nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften.

Bisherige Rechtslage bis 31.8.2005

Bis August 2005 waren Schüler und Studierende, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene Tätigkeit ausübten (= „echte Praktikanten“) nach dem ASVG vollversichert, soweit sie nicht als Dienstnehmer oder als Lehrlinge der Vollversicherung unterlagen.

Neue Rechtslage seit 1.9.2005

Es entfällt die Versicherungspflicht für „echte Praktikanten“.

Unfallversicherung für Praktikanten

Um Praktikanten bei der Ausübung von zT durchaus gefährlichen praktischen Tätigkeiten dennoch hinreichend abzusichern, werden im Bereich der Unfallversicherung Neuregelungen zur Absicherung der Praktikanten getroffen. Die Finanzierung der Unfallversicherung soll durch Mittel des Familienlastenausgleichsfonds sowie durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erfolgen.

Begründung seitens des Sozialministeriums für die Änderung

Die Beitragspflicht erschwert die Offerierung von Ausbildungsplätzen seitens der Unternehmen bzw. für die Praktikanten die Absolvierung der in den Lehrplänen vorgeschriebenen Praktika.

Der Fruchtgenuss

Das Fruchtgenussrecht ist „das Recht, eine fremde Sache, unter Schonung der Substanz, zu genießen“. Der Fruchtnießer (=Fruchtgenussberechtigte) hat das Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als auch außergewöhnlichen, Ertrag. Diese Konstruktion findet sich vor allem bei Übergaben von Liegenschaften.

Nach der zivilrechtlichen Konzeption sind die mit dem Fruchtgenussrecht verbundenen Aufwendungen (zB Instandhaltungen der Liegenschaft) grundsätzlich vom Fruchtnießer zu tragen (Netto-Fruchtgenuss). Steuerlich erfolgt in diesem Fall die Zurechnung der laufenden Einkünfte (zB Mieteinkünfte) grundsätzlich an den Fruchtgenussberechtigten. Werden die Aufwendungen nicht vom Fruchtgenussberechtigten, sondern vom Besteller des Fruchtgenussrechtes getragen, spricht man vom Brutto-Fruchtgenuss. In diesem Fall werden die Einkünfte (weiterhin)

dem Fruchtgenussbesteller (= zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer) zugerechnet.

Zur steuerlichen Anerkennung eines Fruchtgenusses muss der Fruchtgenussberechtigte eine rechtlich abgesicherte Position haben und das Recht auf eine gewisse Dauer bestellt sein, wobei zehn Jahre üblicherweise als ausreichend angesehen werden können.

Man unterscheidet:

• Vorbehaltsfruchtgenuss:

Der Fruchtgenussbesteller überträgt das Eigentum an der Sache und behält sich das Fruchtgenussrecht vor. Beim Netto-Fruchtgenuss ändert sich an der Zurechnung der Einkünfte daher nichts.

• Zuwendungsfruchtgenuss: Der Fruchtgenussbesteller bleibt Eigentümer und räumt einem Dritten das Fruchtgenussrecht ein. Die Zurechnung der Einkünfte geht beim Netto-Fruchtgenuss grundsätzlich auf den Fruchtnießer über.

Der Fruchtnießer ist idR. kein wirtschaftlicher (auch kein zivilrechtlicher) Eigentümer. Er kann daher auch keine Abschreibung (AfA) für das Wirtschaftsgut geltend machen. AfA-berechtigt ist daher der Fruchtgenussbesteller. Im Falle der unentgeltlichen Einräumung des Fruchtgenussrechtes wird die AfA hier allerdings nicht steuerlich wirksam, da mangels gegenüberstehender Einnahmen keine Einkunftsquelle (Liebhaberei) anzunehmen ist.

Leistet allerdings der Fruchtgenussberechtigte an den Besteller Zahlungen für die Substanzabgeltung in der Höhe der AfA, dann sind diese Zahlungen beim Fruchtnießer abzugsfähig. Der Fruchtgenussbesteller wiederum erzielt Einnahmen in dieser Höhe, die der AfA als Ausgabe gegenüberstehen, sodass sich daraus kein Überschuss ergibt. Die Einkommensteuer-Richtlinien sehen diese Vorgangsweise ausdrücklich allerdings nur für den Vorbehaltsfruchtgenuss vor.

Verkürzung der Meldefristen im Sozialversicherungsrecht – Pilotprojekt Burgenland

Derzeit muss der Dienstgeber einen bei ihm beschäftigten Dienstnehmer unverzüglich oder innerhalb der durch die Satzung einer Gebietskrankenkasse erstreckten Frist von sieben Tagen zur Sozialversicherung anmelden. Geplant ist die Anmeldung spätestens mit Arbeitsantritt (wir berichteten dazu ausführlich in Ausgabe 02/2005).

Ein diesbezügliches Pilotprojekt läuft seit Jahresbeginn im Burgenland. Für das übrige Bundesgebiet wird diese Bestimmung erst dann gelten, wenn der Sozialminister eine diesbezügliche Verordnung erlässt.

Dies wird der Fall sein, wenn die zur Erfüllung der telefonisch durchführbaren Mindestangaben-Anmeldung (Bekanntgabe der Dienstgeberkontonummer, Namen

und Versicherungsnummern bzw. Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme) erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen (Aufbau eines Callcenters in der Sozialversicherung).

Zu rechnen ist damit erst ab 1.1.2007, bis dahin bleibt es für das übrige Bundesgebiet bei den bisherigen Anmeldebestimmungen.



Was ist Ihr Unternehmen wert?

Es gibt verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung. Welche der Methoden gewählt wird, hängt vor allem von der Branche ab, in der das Unternehmen tätig ist, von der Unternehmensgröße und dem Bewertungsanlass (zB Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensanteilen, Ein- und Austritte von Gesellschaftern, Umgründungsfälle).

Man kann grob zwischen zwei wesentlichen Methoden (und deren Kombination) unterscheiden:

1. Ertragswertmethode: Die zukünftigen entziehbaren finanziellen Überschüsse des Unternehmens.

Diese Herangehensweise spielt bei der Unternehmensbewertung die wichtigste Rolle. Wertbestimmend für den Unternehmenswert ist die Fähigkeit des Unternehmens, entziehbare finanzielle Überschüsse für dessen Eigentümer zu erwirtschaften.

Damit ergibt sich der Unternehmenswert grundsätz-

lich aus dem Barwert der künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, die aus der Fortführung des Unternehmens erzielt werden, zuzüglich des Wertes des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Die Ermittlung des Barwerts hat mit jenem Kapitalisierungszinssatz zu erfolgen, der der Rendite einer adäquaten Alternativanlage entspricht. Als Ausgangspunkt dient diesbezüglich die Rendite einer langfristigen Staatsanleihe. Um die Äquivalenz der Alternativanlage hinsichtlich Risiko, Kaufkraft und Verfügbarkeit zum konkret zu bewertenden Unternehmen herzustellen sind noch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

2. Substanzwertmethode: Vermögensgegenstände minus Schulden

Unter dem Substanzwert versteht man grundsätzlich den Saldo aus dem um die stillen Reserven und stillen Lasten bereinigten Wert der im Unternehmen befindlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und

Schulden.

Der Substanzwert hat im Rahmen der Unternehmensbewertung in der Regel keine eigenständige Bedeutung. Die Substanz eines Unternehmens ist aus folgendem Grund für den Zukunftserfolg von Bedeutung: Das Vermögen des zu bewertenden Unternehmens bildet eine wesentliche Grundlage für dessen künftige Ertragsfähigkeit. Das am Bewertungsstichtag vorhandene Vermögen führt bei zweckgemäßer Verwendung zu künftigen Einnahmen oder zur Minderung künftiger Ausgaben.

Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Substanzwert grundsätzlich nur bei kapital-(vermögens-)intensiven Erzeugungsbetrieben und bei Unternehmen, die überdurchschnittlich hohe Vermögenswerte besitzen (beispielsweise Immobiliengesellschaften), zu.

Teilweise werden der Ertragswert und der Substanzwert addiert und es erfolgt eine Gewichtung, die sich nach der Art des Unternehmens orientiert.

Unser Tipp:

Wertpapierdeckung von Abfertigungsrückstellungen

Wenn Sie spätestens im Jahr 2003 die Option zur steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellungen nicht wahrgenommen haben, müssen Sie noch im Jahr 2006 die Wertpapierdeckung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigen. Das Ausmaß der erforderlichen Wertpapierdeckung kann für das Wirtschaftsjahr 2006 (und zwar bereits ab dem ersten Tag des Wirtschaftsjahres) auf das Deckungserfordernis von 10 % reduziert werden. Die erforderliche Wertpapierdeckung bemisst sich am Rückstellungsbetrag zum 31.12.2005, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Nicht von der Absenkung des Deckungsausmaßes betroffen ist die Wertpapierdeckungspflicht für Pensionsrückstellungen, welche in vollem Umfang aufrecht bleibt.

Sachbezugswerte Firmenwohnung

Baujahr	Dienstwhg. für Hausbesorger und Portiere	andere Dienstwhg.	Whg. in Eigenheimen, Einfamilienhäuser
	€/m ²	€/m ²	€/m ²
bis 1949	0,94	1,16	1,45
1950 - 60	1,23	1,45	1,81
1961 - 70	1,45	1,81	2,18
1971 - 80	1,67	2,18	2,61
1981 - 92	1,96	2,61	3,05
ab 1993	2,10	2,76	3,27

Werte beinhalten Betriebskosten (bei Kostentragung durch Arbeitnehmer 20 % Abschlag), nicht aber die Heizkosten (bei Kostentragung durch Arbeitgeber ganzjähriger Heizkostenzuschlag von € 0,58 je m²).

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Photodisc; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 20.1.2006

Gründe für das E-Mail-Marketing

Niedrige Kosten

Während bei klassischen Werbebriefen oder Kundenzeitungen Druck-, Papier- und Portokosten anfallen, entstehen bei E-Mailings nur minimale Kosten für Softwarelizenzen und Providergebühren. Während die Kreativleistungen ähnlich sind, betragen die Versandkosten dieser „digitalen Briefe“ mit einem halben bis zehn Cent nur etwa ein Zehntel dessen, was Papieraussendungen kosten.

Hohe Responseraten

Weil es so bequem ist, in einer E-Mail einen Hyperlink anzuklicken, liegen auch die Responseraten meist deutlich über jenen von Briefen. Anders als bei Briefen, wo ein Fax-Antwortformular abgeschickt, eine Telefonnummer gewählt oder eine Postkarte frankiert werden muss, genügt beim E-Mailing ein einfacher Mausclick.

Schnell und aktuell

Während klassische Mailings oft lange Vorlaufzeiten haben, können E-Mails auch kurzfristig realisiert werden. Nur Minuten nach der Aussendung ist das Mailing beim Kunden. Die meisten Antworten liegen bereits am ersten und zweiten Tag vor. Testmailings können schon nach Stunden evaluiert werden.

Kunden bevorzugen E-Mail

Immer mehr Kunden möchten lieber per E-Mail informiert werden. Die digitalen Informationen sind leichter archivierbar. Bei interessanten Angeboten kann bequemer per Mausclick Zusatzinformation abgerufen werden. Die Informationen sind aktueller.

Interaktiver Dialog

Dialogmarketing wird mit E-Mail erst wirklich möglich: interaktive Elemente wie Formulare, Befragungsbögen, anklickbare Objekte, Multimedia-Präsentationen etc. können beliebig realisiert werden.



Die Arbeitnehmerveranlagung

Die Lohnbesteuerung wird für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum zunächst so vorgenommen, als wären die jeweiligen Verhältnisse im ganzen Kalenderjahr gegeben. Durch die „Arbeitnehmerveranlagung“ wird nachträglich eine Besteuerung entsprechend der für das gesamte Kalenderjahr festgestellten Steuerbemessungsgrundlage herbeigeführt.

Freiwillige Veranlagung

Hat der Lohnsteuerpflichtige während eines Kalenderjahres Arbeitslohn nur von einer einzigen bezugsauszahlenden Stelle erhalten, so kann sich ein insgesamt zu hoher Steuerabzug ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Dienstnehmer nicht ganzjährig beschäftigt war oder nachträglich besondere Verhältnisse (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) geltend macht. Der **Antrag** kann innerhalb von **fünf Jahren** ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden (dh. 2006 können noch die Jahre bis 2001 veranlagt werden).

Pflichtveranlagung

Für Lohnsteuerpflichtige, die Bezüge von zwei oder mehreren bezugsauszahlenden Stellen erhalten haben, ist die einbehaltene Lohnsteuer hingegen insgesamt zu gering. Die Veranlagung dient in diesem Fall der Nachholung

der Progressionswirkung des Tarifs. Die Pflichtveranlagung ist vom Arbeitnehmer daher durchzuführen,

- wenn **andere (als lohnsteuerpflichtige) Einkünfte** von **mehr als € 730,-** bezogen wurden (Abgabetermin des Formulars E 1 ist der 30. April des Folgejahres, bei elektronischer Übermittlung der 30. Juni),
- wenn **mehrere (lohnsteuerpflichtige) Dienstverhältnisse** **zumindest zeitweise gleichzeitig** bestanden haben (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres),
- wenn vorläufig besteuerte Bezüge von **Krankengeld**, bestimmte Bezüge nach dem **Heeresgebührengesetz** oder **erstattete**

Pflichtbeiträge zugeflossen sind (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres nach Aufforderung durch das Finanzamt nach Zusendung des L 1),

- wenn die dem **Freibetragsbescheid** zugrunde gelegten Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt wurden (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres nach Aufforderung durch das Finanzamt nach Zusendung des L 1),
- wenn der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** zu Unrecht gewährt wurden (Abgabetermin des Formulars L 1 ist der 30. September des Folgejahres).

Steuertermine (März)

15. März

USt, NoVA, WerbeAbg., für Jänner
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Februar

31. März

KommSt-, DGA-Erklärung für 2005

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2000 (2000=100)
Jahresschnitt '05	2,3	110,6
Dezember '05	1,6	111,3